

Satzung
über die Festlegung des Stadtumbaugebietes "Stadtumbaugebiet Innenstadt Germersheim" (im Städtebauförderungsprogramm Aktive Stadtzentren) und zur Sicherung der Stadtumbaumaßnahmen

Aufgrund von § 171 d Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Germersheim in seiner Sitzung vom 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Stadtumbaugebietes „Stadtumbaugebiet Innenstadt Germersheim“

In der Stadt Germersheim wird der Teilbereich der Innenstadt von Germersheim als Stadtumbaugebiet mit der Bezeichnung "Stadtumbaugebiet Innenstadt Germersheim" gemäß § 171 b BauGB festgelegt.

Der beigefügte Lageplan mit der zeichnerischen Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sicherung von Durchführungsmaßnahmen

In dem unter § 1 bezeichneten Gebiet ist § 171 d BauGB anzuwenden. (Genehmigungspflicht von Vorhaben und sonstigen Maßnahmen i. S. v. § 14 (1) BauGB).

§ 3
Befristung der Stadtumbaumaßnahme

Die Durchführung der Stadtumbaumaßnahme ist bis zum 31.12.2027 befristet.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Germersheim, den 12.12.2017

Marcus Schaile
Bürgermeister